▶ Krankenversicherung

Infektionen durch Mücken: Wer zahlt bei bleibenden Folgen?

| Mückenstiche führen immer häufiger zu Infektionen. Für die Behandlungskosten kommt die gesetzliche und private Krankenversicherung auf. Immer wieder werden damit aber auch gefährliche Borreliose-Erreger und Sinbis-Viren übertragen oder über die asiatische Tigermücke der Dengue-, Gelbfieber- und Zika-Virus. Doch wer zahlt, wenn aufgrund eines Insektenstichs eine dauerhafte Invalidität eintritt? |

Auf die Vertragsbedingungen kommt es an

Hier kommt es auf die Bedingungsqualität der privaten Unfallversicherung an, erklärte Margareta Bösl von der uniVersa. Sie kann sich an Fälle aus ihrer Praxis erinnern, bei denen ein Insektenstich von heute auf morgen das Leben auf den Kopf gestellt hat und zu dauerhaften Beeinträchtigungen führte, wie Sprachstörungen und epileptischen Anfällen. Nur wenn eine Infektionsklausel im Tarif enthalten ist, kann die vereinbarte Versicherungssumme und lebenslange Rente bewilligt werden, so Bösl.

PRAXISTIPP | In Altverträgen und leistungsschwachen Angeboten fehlt dieser wichtige Passus jedoch häufig. Prüfen Sie daher bei entsprechenden Fällen zunächst immer erst die Bedingungen. Gleiches gilt bei Tollwut, Wundstarrkrampf und für Infektionskrankheiten, die durch Hautverletzungen von anderen Tieren übertragen werden, wie eine Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME) durch Zecken.

▶ Haftungsrecht

Haftung des Versicherungsmaklers bei Falschangaben des Kunden

| Ergeben sich für ihn keine Anhaltspunkte dafür, dass ein Kunde Fragen zu seiner Gesundheit in einem Versicherungsantrag unvollständig oder falsch beantwortet, haftet der Versicherungsmakler nicht. |

IHR PLUS IM NETZ
vk.iww.de
Abruf-Nr. 206748

Dies hat das OLG Braunschweig mit Hinweisbeschluss vom 26.6.18 entschieden (11 U 94/18, Abruf-Nr. 206748), woraufhin der Kläger seine Berufung nun zurücknahm. Dieser hatte seinen Versicherungsmakler auf Schadenersatz verklagt, weil der VR vom Berufsunfähigkeitsversicherungsvertrag mit ihm zurückgetreten war. Der Kläger hatte im Versicherungsantrag auf die Frage nach seiner Gesundheit nur Rückenbeschwerden angegeben, nicht aber, dass er rund 13 Wochen wegen anderer Erkrankungen arbeitsunfähig war. Das, so das OLG, war für den Versicherungsmakler nicht erkennbar, zumal er den Kläger auf seine Pflicht hingewiesen hatte, die Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten. Der Versicherungsmakler haftet daher nicht auf Schadenersatz.

MERKE | Der Versicherungsmakler muss die Arztbriefe nicht überprüfen, die ihm der Kunde zur Weiterleitung an die Versicherung überlässt.